



ZULASSUNGSAKT

Administrative Produktänderung einer nationalen Zulassung

Beschließt der Umweltminister:

§1. Das Biozidprodukt:

Korasit NG 10 braun (weitere Handelsname: Korasit Cut & Treat braun) ist gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 der Kommission vom 18. April 2013 über Änderungen von gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassenen Biozidprodukten zugelassen.

Diese Zulassung gilt bis zum 02/10/2025. Ein Antrag auf Erneuerung der Zulassung muss spätestens 550 Tage vor dem Enddatum der Zulassung eingereicht werden.

Unbeschadet der Bestimmungen der Vorschriften über Biozide müssen die Zusammensetzung, die Form, der physikalische Zustand des Produkts sowie seine chemischen und physikalischen Eigenschaften den zum Antragszeitpunkt angegebenen Daten entsprechen.

§2. Die Angaben vorgeschrieben durch Artikel 28 § 5 des Königlichen Erlasses vom 4. April 2019 müssen auf dem Etikett stehen:

Darunter sind nachstehende Angaben so wiederzugeben, wie sie im vorliegenden Akt aufgeführt sind:

- Name und Anschrift der natürlichen und juristischen Person die die Zulassung erhalten hat:
KURT OBERMEIER GMBH
ZDU nummer: /
Berghauserstrasse 70
DE D-57319 BAD BERLEBURG
- Handelsname des Produkts: Korasit NG 10 braun
- Weitere Handelsname: Korasit Cut & Treat braun
- Zulassungsnummer: BE2020-0024-03-04
- Zugelassener Verwender: Für die Allgemeinheit und berufsmäßige Verwender
- Verwendungszweck des Produkts:
 - o Fungizid
 - o Insektizid
- Form, in der das Produkt präsentiert wird:



- o AL - Eine andere Flüssigkeit zur unverdünnten Anwendung
- Zugelassene Verpackungen: Siehe Zusammenfassung der Eigenschaften der Produktfamilie.
- Name und Gehalt jedes Wirkstoffs:

1-(4-Chlorphenyl)-4,4-dimethyl-3-(1,2,4-triazol-1-ylmethyl)pentan-3-ol / Tebuconazol (CAS 107534-96-3) : 0,156%
m-Phenoxybenzyl 3-(2,2-dichlorvinyl)-2,2-dimethylcyclopropanocarboxylat / Permethrin (CAS 52645-53-1) : 0,269%
1-[[2-(2,4-Dichlorphenyl)-4-propyl-1,3-dioxolan-2-yl]methyl]-1H-1,2,4-triazol / Propiconazol (CAS 60207-90-1) : 0,15%

- Bedenklicher Stoffe:

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (CAS 112-34-5) : 0,3%
Orthophosphorsäure (CAS 7664-38-2) : 0,053%
2-Butoxyethanol (CAS 111-76-2) : 0,00016%
C.I. Basic Red 18:1 (CAS 82205-20-7) : 0,01921%
epsilon-Caprolactam (CAS 105-60-2) : 0,00299%
C.I. Basic yellow 28 (CAS 58798-47-3) : 0,0239%
Dipropylenglykolmonomethylether (CAS 34590-94-8) : 0,15%
Essigsäure (CAS 64-19-7) : 0,0264%
C.I. Basic Blue 3 (CAS 93966-70-2) : 0,00013%
Amines, coco alkyldimethyl, N-oxides (CAS 61788-90-7) : 0,75%
C.I. Basic Blue 159 (CAS 83969-12-4) : 0,00099%

- Produktart und Verwendungszweck, für den das Produkt zugelassen ist:

8 Holzschutzmittel Nur zugelassen für die Verwendung durch Vakuumdruckbehandlung, automatisches Eintauchen, automatisiertes Sprühen, manuelles Eintauchen, Fluten, Streichen als vorbeugender Schutz von Nadel- und Laubholz in den Gebrauchsklasse 1 (ohne Wohnräume) und 2 sowie zur vorbeugenden von Nadelholzschutz in der Gebrauchsklasse 3.
--

- Verfalldatum : Herstellungsdatum + 24 Monate
- Gefahrenpiktogramme, Signalwort und Gefahrenhinweise gemäß CLP-GHS :

Piktogrammcode	Piktogramm
GHS09	

Signalwort: Achtung



H-Code	H-Satz	Spezifikation
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	

EUH-Code	EUH-Satz	Spezifikation
EUH208	Enthält (Name des sensibilisierenden Stoffes). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.	Permethrin, Propiconazol

§3. Der Inhalt der Gebrauchsanweisung muss den nachstehenden Angaben entsprechen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, alle Anwendungen aufzunehmen.

- Gebrauchsanweisung : Siehe Zusammenfassung der Eigenschaften der Produktfamilie.
- Zielorganismen:
 - o Basidiomyceten - verrottende Pilze
 - o Reticulitermes sp
 - o Hylotrupes bajulus

§4. Hersteller des Biozidprodukts und Hersteller jedes Wirkstoffs:

- Hersteller Korasit NG 10 braun (weitere Handelsname: Korasit Cut & Treat braun):

KURT OBERMEIER GMBH, DE

- Hersteller 1-(4-Chlorphenyl)-4,4-dimethyl-3-(1,2,4-triazol-1-ylmethyl)pentan-3-ol / Tebuconazol (CAS 107534-96-3):

LANXESS DEUTSCHLAND GMBH MATERIAL PROTECTION PRODUCTS, DE

- Hersteller m-Phenoxybenzyl 3-(2,2-dichlorvinyl)-2,2-dimethylcyclopropanocarboxylat / Permethrin (CAS 52645-53-1):

LANXESS DEUTSCHLAND GMBH MATERIAL PROTECTION PRODUCTS, DE

- Hersteller 1-[[2-(2,4-Dichlorphenyl)-4-propyl-1,3-dioxolan-2-yl]methyl]-1H-1,2,4-triazol / Propiconazol (CAS 60207-90-1):

LANXESS DEUTSCHLAND GMBH MATERIAL PROTECTION PRODUCTS, DE

§5. Besondere Bedingungen für die Vermarktung und Verwendung des Produkts:

- Die in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Informationen müssen den Bestimmungen von Artikel 2 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Sicherheitsdatenblatt im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 muss den Bestimmungen von Artikel 3 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Etikett, das Sicherheitsdatenblatt und die Anweisungen müssen den Angaben in diesem Zulassungsdokument entsprechen und unterliegen der Haftung des Zulassungsinhabers.
- Das Produkt bleibt zugelassen, insofern als die Verkaufszahlen gemäß Artikel 31 des K.



E. vom 04.04.2019 mitgeteilt werden und der dazugehörige jährliche Beitrag gemäß Artikel 7 des K.E. vom 13.11.2011 entrichtet wird.

- Zur Erinnerung: Gemäß Artikel 32 des K.E. vom 04.04.2019 müssen Sie Ihr Produkt bei der Giftnotrufzentrale anmelden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der Giftnotrufzentrale (www.poisoncentre.be).
- Die Verpackung von Bioziden, die als Aerosole vermarktet werden, entspricht den Bestimmungen des KE vom 31/07/2009 über Aerosole.
- Gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ist der Zulassungsinhaber verpflichtet, die zuständige Dienststelle sofort zu benachrichtigen, wenn sich herausstellt, dass das Biozidprodukt Stoffe enthält, die die ECHA amtlich als endokrine Disruptoren anerkannt hat (<https://echa.europa.eu/de/ed-assessment>; <https://echa.europa.eu/candidate-list-table>; <https://circabc.europa.eu/w/browse/e379dc27-a2cc-46c2-8fbb-46c89d84b73d>).
- Bei jedem Produkt und/oder jeder Verpackung für berufsmäßige Verwender liegt es in der Verantwortlichkeit der Personen, die das Produkt bzw. die Verpackung auf dem Markt bereitstellen, dafür zu sorgen, dass es nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.
- Es gilt, die spezifischen Voraussetzungen der Durchführungsverordnungen der Kommission zur Genehmigung des/der betreffenden Wirkstoffs/Wirkstoffe, die für die relevante(n) Produktart(en) nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zur bioziden Wirkung beitragen, zu beachten.
- Siehe Zusammenfassung der Eigenschaften der Produktfamilie.
- Dieses Produkt gehört zur Produktfamilie, die unter der Bezeichnung Korasit NG Biocidal Product Family - Biocidfamilie mit Zulassungsnummer BE2020-0024-00-00 zugelassen ist.
- Gemäß Artikel 18 der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dürfen Name und die Konzentration der folgenden gefährlichen Stoffe nicht auf dem Etikett aufgeführt werden:
 - o 2-(2-Butoxyethoxy)-Ethanol (CAS 112-34-5)
 - o 2-Butoxy-Ethanol (CAS 111-76-2)
 - o Acetylsäure (CAS 64-19-7)
 - o Cocamidoxid (CAS 61788-90-7)
 - o C.I. Basic Blau 159 (CAS 83969-12-4)
 - o C.I. Basic Blau 3 (CAS 93966-70-2)
 - o C.I. Basic Rot 18:1 (CAS 82205-20-7)
 - o C.I. Basic gelb 28 (CAS 58798-47-3)
 - o Orthophosphorsäure (CAS 7664-38-2)
 - o Monomethyläther von Dipropylenglykol (CAS 34590-94-8)
 - o Epsilon-Caprolaktam (CAS 105-60-2)
- Für das bestehende Produkt Korasit NG 10 braun auf den Namen von Zulassungsinhaber KURT OBERMEIER GMBH mit Zulassungsnummer BE2020-0024-03-04, sind folgende Übergangszeiträume zulässig:
 - o Für die Beseitigung oder für die Lagerung und die Bereitstellung auf dem Markt von Lagerbeständen: 6 Monate, ab dem Datum der Unterzeichnung dieses Zulassungsakts für das Inverkehrbringen des Produkts Korasit NG 10 braun (weitere Handelsname:) mit Zulassungsnummer BE2020-0024-03-04.
 - o Für die Verwendung von Lagerbeständen: 12 Monate, ab dem Datum der Unterzeichnung dieses Zulassungsakts für das Inverkehrbringen des Produkts Korasit NG 10 braun (weitere Handelsname:) mit Zulassungsnummer BE2020-0024-03-04.



§6. Einstufung des Produkts:

- Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie nach CLP-GHS:

H-Code	Klasse und Kategorie
H400	Gewässergefährdend (akute Gefährdung) - Kategorie 1
H410	Gewässergefährdend (chronische Gefährdung) - Kategorie 1

§7. Punktzahl des Produkts:

Gemäß Art. 7 §2 des K.E. vom 13.11.2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge wurde dem Biozidprodukt im Hinblick auf die Berechnung des jährlichen Beitrags folgende Punktzahl zugeteilt: 2,00

§8. Besondere Bedingungen für den/die Verwendungszweck(e):

- Kreislauf: Geschlossener Kreislauf

Gemäß Artikel 36 des K.E. vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten kann dieses Produkt nur von einem gemäß Artikel 40 desselben K.E. registrierten Verkäufer auf dem Markt bereitgestellt und nur von einem gemäß Artikel 41 desselben K.E. registrierten Verwender verwendet werden. Diese müssen jederzeit die in diesem Absatz angegebenen Bedingungen erfüllen, wenn sie im Besitz dieses Produkts sind

- Gewährte Ausnahmeregelung:

Bei Verwendungszwecken, die für die Allgemeinheit zugelassen sind, wird eine Ausnahme von den Artikeln 36, 40 und 41 des Königlichen Erlasses vom 4. April 2019 gewährt: Nichtberufsmäßige Verwender und Verkäufer werden von den Anforderungen des beschränkten Vertriebs befreit. Bei Verwendungszwecken, die für berufsmäßige Verwender sind, finden die für berufsmäßige Verwender und Verkäufer geltenden Anforderungen jedoch weiterhin Anwendung.

- Lagerung und Transport:

Jede Aktivität muss gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen sein.
Einhaltung folgender Bedingungen
1) geltende regionale gesetzliche und behördliche Bestimmungen; und
2) Bedingungen, die in der Umweltgenehmigung von der Behörde festgelegt sind, die die Genehmigung für die Lagerung und den Transport gefährlicher Stoffe und Produkte erteilt.

- Verwendungsbedingungen:



Kategorie	Bedingung	Beschreibung	EN-Norm	Für die	
				Profis	Allgemeinheit
Augen	Schutzbrille	Nur für die Verwendung "manuelles Tauchen" durch Industriellen und berufsmäßige Verwender. Brille mit Schutz an den Seiten	Andere	Ja	Nein
Hände	Handschuhe	Nur für die Verwendung "manuelles Tauchen" durch Industriellen und berufsmäßige Verwender. Das Modell der Spezial-Chemiehandschuh sollte entsprechend der Konzentration und Menge der Substanzen ausgewählt werden. die für den Arbeitsplatz spezifisch sind. Geeignetes Material: Butylkautschuk NBR (Nitrilkautschuk). Durchdringungszeit (maximale Tragedauer): 480 Minuten. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Durchlässigkeit prüfen. Es wird	EN 374-1: 2003	Ja	Nein



Kategorie	Bedingung	Beschreibung	EN-Norm	Für die	
				Profis	Allgemeinheit
		empfohlen, den Hersteller zu konsultieren um Informationen über die chemische Beständigkeit der Schutzhandschuhen zu erhalten, die für bestimmte Anwendungen vorgesehen. Dicke des Handschuhmaterials: 0,4 mm			
Haut	Schutzanzug	Nur für die Verwendung "manuelles Tauchen" durch Industriellen und berufsmäßige Verwender. schichteter Overall oder Doppeloverall	Andere	Ja	Nein
Haut	Andere	Nur für die Verwendung "manuelles Tauchen" durch Industriellen und berufsmäßige Verwender.. Chemikalienbeständige Schuhe	EN 13832-1:2006	Ja	Nein

Brüssel,
Gegenseitige und parallele Erkennung - Produkt in einer Biozidproduktfamilie am 3/11/2020
Korrektur EU am 10/12/2020
Administrative Produktänderung einer nationalen Zulassung,

FÜR DEN MINISTER FÜR UMWELT,
(Per M.D. 17/05/2019)

Leiter/in der Biozidabteilung



Elektronisch signiert von: Louis Lucrèce
Der: 05/03/2024